

**EINGEGANGEN**

**22. FEB. 2022**



Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
**PPr Just 43 Rö - IFG 59.21**

Bearbeiter/in: [Redacted]  
Zimmer: 4312

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664- [Redacted]  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400  
Fax Durchwahl +49 30 4664- [Redacted]

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de  
www.polizei.berlin.de

Datum 16. Februar 2022

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
Räumung der „Meuterei“ (#216605)  
Ihre E-Mail vom 25. März 2021 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrter Herr [Redacted],

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung des Amtshilfeersuchens des\* der zuständigen Gerichtsvollzieher\* in sowie aller Unterlagen, welche im Zusammenhang mit der Räumung der „Meuterei“ und des daraus resultierenden Einsatzes vorliegen.

Es ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1.

Das von Ihnen gewünschte Amtshilfeersuchen und aller damit zusammenhängenden Unterlagen unterliegen der Urheberschaft des Amtsgerichtes. Die Polizei Berlin war lediglich mit den daraus resultierenden Maßnahmen tätig.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 IFG stellt Ihre Anfrage somit keinen Anwendungsbereich des IFG dar.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

